

Infoblatt zur Praxishygiene

Praktische Hygiene

1. Personalvorbereitung
2. Patientenvorbereitung
3. Vorbereitung Materialien und Instrumente
4. Verhalten während der Operation
5. Postoperative Maßnahmen
6. Allgemeines

1. Personalvorbereitung

Vor Betreten des OP-Bereiches der Praxis müssen sich alle Personen umkleiden. Dies hat in einem dafür vorgesehenen Raum zu erfolgen.

Erforderliche Reihenfolge

- Ablegen von Taschen, Straßenkleidung bis auf die Unterwäsche
- Ablegen von Uhren und sämtlichen Schmuckstücken, an Händen und Unterarmen, danach ist eine hygienische Händedesinfektion vorzunehmen.

Anlegen der Bereichskleidung

- OP-Hose
- OP-Kasack (in der Hose tragen)
- bereichseigene OP-Schuhe
- OP-Haube (Kopfhaare müssen bedeckt sein)
- Mund-Nasen-Schutz
- Schutzbrille
- Der Mund-Nasen-Schutz muss vor jeder Operation, bei sichtbarer Verschmutzung und bei Durchfeuchtung gewechselt werden.
- Er darf nicht heruntergeklappt am Hals hängend getragen werden.
- Barthaare müssen vollständig bedeckt sein
- Nach Manipulation am Mund-Nasen-Schutz muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden. An Mehrweg- OP-Hauben sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Einweg- OP- Hauben:
- OP-Hauben müssen das Kopfhaar vollständig bedecken.
- Nach Kontamination mit potentiell infektiösen Materialien sind die OP-Hauben zu wechseln.
- Bei Verlassen des OP-Bereiches sind die OP-Hauben abzulegen. Das heißt, dass Mehrweg- OP-Hauben vor erneuter Wiederverwendung mit einem geeigneten Waschverfahren für Praxiskleidung wieder aufzubereiten sind.
- Laut TRBA 250 (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege), Pkt. 4.1.3.2, darf Schutzkleidung von Beschäftigten nicht zur Reinigung mit nach Hause genommen werden. Ausnahme: es besteht eine Arbeitsanleitung zur Reinigung von Praxiskleidung im Privathaushalt.
- Die Praxiskleidung darf nicht außerhalb des Praxis getragen werden.

Händehygiene im OP-Bereich

- Das Operationsteam führt eine chirurgische Händedesinfektion durch.
- Für alle anderen im OP- Bereich beschäftigten (z.B. Springer) gilt:
- Vor und nach jeder Manipulation am Patienten ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Vor dem Anreichen von Sterilgutmaterial und vor dem öffnen der Sterilgutcontainer ist eine Hygienische Hände desinfektion durchzuführen
- Wasch- und Desinfektionsmittelspender müssen mit dem Ellenbogen zu bedienen sein.
Es dürfen ausschließlich Einwegflaschen verwendet werden.
Die Händehygiene ist die entscheidende Maßnahme zur Prävention nosokomialer Infektionen
- Wichtig sind kurze, rund geschnittene und gepflegte Fingernägel.
Auf Nagellack und künstliche Fingernägel muss in diesen Berufen verzichtet werden

2. Patientenvorbereitung

Präoperative Maßnahmen am Patienten

- Wenn eine Haarentfernung erforderlich ist, sollte diese unmittelbar vor der Operation erfolgen

Einschleusen des Patienten

- der Patient hat seine private Oberbekleidung abzulegen und private Schuhe durch OP-Schuhe zu ersetzen
- der Patient muss unter Anleitung eine hygienische Händedesinfektion durchführen und einen OP-Mantel sowie eine OP-Haube anziehen

Hautdesinfektion

- Die Hautdesinfektion ist mit einem möglichst gefärbten Desinfektionsmittel von innen nach außen vorzunehmen.
- Bei Operationen im Bereich des Mundes ist ein möglichst ungefärbtes, schleimhautverträgliches Desinfektionsmittel zu verwenden. Dabei ist das Desinfektionsmittel von außen nach Innen aufzutragen
- Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten und erst nach dem vollständigen Abtrocknen darf mit der sterilen OP-Abdeckung begonnen werden.

3. Vorbereitung Materialien und Instrumente

Vorbereitung des Instrumentariums

- Zur Vorbereitung der Instrumente werden zwei Mitarbeiter benötigt. Eine unsterile Assistenz und eine sterile Assistenz.
- Die sterile Assistenz muss vor dem anziehen des sterilen OP-Kittels und der sterilen OP-Handschuhe eine chirurgische Händedesinfektion durchführen. Dabei ist die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels einzuhalten.
- Sterile Instrumente und Materialien sind im Behandlungsraum von der sterilen Assistenz auf sterilen Tischen vorzubereiten und ggf. bis zum Beginn des Eingriffs mit sterilen Tüchern abzudecken.
- Die Lampengriffe müssen steril und austauschbar sein.

4. Verhalten während der Operation

- Die Türen sind während der Operation geschlossen zu halten
- Die Zahl der Mitarbeiter im Saal auf ein Minimum zu beschränken.
- Unnötiges Sprechen und hastige Bewegungen sind zu vermeiden
- Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Sterilzone einzuhalten.

5. Postoperative Maßnahmen

- nach dem Ablegen der OP-Kleidung ist zum eigenen Schutz eine hygienische Händedesinfektion vorzunehmen

Flächendesinfektion

- Der Operationstisch oder Behandlungsstuhl ist nach jeder Operation zu desinfizieren
- Alle Arbeitsflächen sind nach jeder Operation zu desinfizieren
- Der OP-Tisch oder die Behandlungseinheit (in einer Zahnarztpraxis) ist nach jeder Operation zu desinfizieren
- Fußboden ist nur 1x täglich im Rahmen der täglichen Grundreinigung oder bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und desinfizieren
- Erst nach vollständigen Abtrocknen des Desinfektionsmittels können die Arbeitsflächen wieder benutzt werden

6. Allgemeines

- Es gelten die gleichen rechtlichen Anforderungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten für ambulante OP-Praxen wie für Krankenhäuser. Dies begründet sich daraus, dass es durch die ambulante Durchführung einer Operation für den Patienten zu keinem höheren Infektionsrisiko kommen darf.

RKI Empfehlungen:

- „Anforderungen an die Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“
- „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“
- „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“
- „Händehygiene“
- „Prävention Gefäßkatheterassoziierter Infektionen“
- „Prävention postoperativer Infektionen im Operationsgebiet“
- „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“
- „Erläuterungen zur Surveillance von postoperativen Wundinfektionen in Einrichtungen für das ambulante Operieren“

Vorschriften und Gesetze:

- Bundesgesundheitsblatt 40 - Empfehlungen: Anforderungen der Hygiene beim ambulanten Operieren in Krankenhaus und Praxis
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- Bekanntmachung im BAnz. Nr. 248 vom 31.12.2005:
- Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren
- Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Einrichtungen zum ambulanten Operieren (= jede Praxis muss einen eigenen, aktuellen Hygieneplan vorweisen können)
- Laut §23 Abs.3 des Infektionsschutzgesetzes ist die Erfassung von nosokomialen Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen aufzuzeichnen und zu bewerten. Dazu gehören auch die postoperativen Wundinfektionen.

Ein Service von pro-hygienica, 2020